Gemeinde Lehmkuhlen

Beschlussvorlage Lehmkuhlen
Nummer 046/0019/2026
vom 07.05.2026
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Projektteam
Marlies Behrens
Telefon 04342/8866127
E-Mail marlies.behrens@amtpreetzland.de

Mögliche Beteiligung an der Fahrbücherei

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Projektausschuss Lehmkuhlen (Vorberatung)	
Gemeindevertretung Lehmkuhlen (Entscheidung)	

Beschlussvorschlag
Die Gemeinde Lehmkuhlen möchte ab 01.01.2027 am Angebot der Fahrbücherei teilnehmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Fahrbüchereivertrag zu unterzeichnen. Haushaltsmittel i. H. v. 3.500 EURO sind im Haushalt 2027 bereitzustellen

Sachverhalt
Aus der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, dass die Fahrbücherei die einzelnen Ortsteile anfährt.

Bisher hält der Bücherbus nur an der Grundschule Trent, auf Veranlassung des dortigen Elternvereins und wird von der Gemeinde Lehmkuhlen mit jährlich 500 EURO bezuschusst.

Die jährlichen Kosten der Fahrbücherei werden zu 35 % von dem Landesverband Bibliotheken SH e. V. und zu jeweils 32,5 % vom Kreis Plön und den beteiligten Gemeinden getragen.

Die Anteile der Gemeinden werden per Einwohnerschlüssel auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Da die Prokopfpauschale im Jahre 2026 - 2,66 Euro beträgt und die Gemeinde Lehmkuhlen zurzeit ca. 1300 Einwohner hat, würde sich für Lehmkuhlen ein Anteil von 3.458 EURO ergeben.

Der Büchereivertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
1 - Muster Neufassung Fahrbüchereivertrag (öffentlich)

BÜCHEREIVERTRAG

(Fahrbüchereivertrag)

Zwischen

a) der Gemeinde [redacted]
vertreten durch den/die Bürgermeister(in) (Gemeinde)

b) dem Kreis Plön
vertreten durch den Landrat/die Landrätin (Kreis)

c) dem Landesverband Bibliotheken SH e.V.,
vertreten durch den/die Vorsitzende(n) (Landesverband)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundlagen

1) Die Gemeinde wird an die Fahrbüchereiversorgung im Kreis Plön angeschlossen.

2) Aufgabe der Fahrbücherei ist es, zur Bildung, zur Leseförderung, zur Information und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit ein Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Durch fachgerechte Beratung vermittelt sie zwischen den Bedürfnissen der Benutzer und der Medienvielfalt. Dazu bedient sich die Fahrbücherei auch des regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehrs über Bibliotheken SH.

3) Die Fahrbücherei steht unter bibliothekarischer Leitung und ist nach dem jeweiligen Stand der Bibliothekswissenschaft und den Förderrichtlinien des Landesverbands Bibliotheken SH auszubauen und zu betreiben. Der laufende Haushalt ist in personeller und sachlicher Hinsicht entsprechend aufzustellen.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

1) Die Gemeinde wird nach einem festen, jährlich anzupassenden Fahrplan von der Fahrbücherei betreut. Haltepunkte und Ausleihzeiten werden mit der Gemeinde abgestimmt. Sie werden von der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

2) Das Entleihen der Medien erfolgt nach einer Benutzungsordnung, die jedem Leser ausgehändigt wird. Der Gemeinde werden auf Wunsch ausreichend Exemplare der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Fahrbüchereiausschuss

1) Für die Durchführung und Förderung der im § 1 bezeichneten Aufgaben wird ein Ausschuss gebildet. Er berät den von Bibliotheken SH vorgelegten Haushaltsplan und prüft den Jahresabschluss.

2) Der Fahrbüchereiausschuss besteht aus 7 Personen:

 a) zwei Vertreter*innen des Kreistags Plön

 b) zwei Vertreter*innen der Fahrbüchereigemeinden, die vom Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages benannt werden

 c) einem/r Vertreter*in des Kreises Plön, Amt für Schule und Kultur

 d) einem Mitglied der Geschäftsführung von Bibliotheken SH und eine/m von ihr bestellten Vertreter*in von Bibliotheken SH.

 Die Fahrbüchereileitungen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

3) Die Geschäftsführung von Bibliotheken SH führt im Ausschuss den Vorsitz. Diese beruft nach Bedarf den Ausschuss unter Mitteilung einer Tagesordnung zu Sitzungen ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Ausschussmitgliedern verlangt wird.

4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Im Ausnahmefall ist eine virtuelle Sitzung möglich.

5) Die Zahlung von Sitzungsgeldern oder die Erstattung von Auslagen erfolgt nicht aus dem Fahrbüchereietat.

Grundausstattung der Fahrbücherei

§ 4

Fahrzeuge

Bibliotheken SH beschafft die zur Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 notwendigen Büchereifahrzeuge. Zur Ersatzbeschaffung wird ab dem Jahr 2026 von den Vertragspartnern eine zweckgebundene Rücklage gebildet, der regelmäßig jährlich angemessene Beiträge zuzuführen sind. Die Rücklage wird von Bibliotheken SH verwahrt. Für die voraussichtlich im Jahr 2027 erforderliche Beschaffung eines neuen Bücherbusses für die Fahrbücherei 10 sind zusätzlich Mittel aus dem Haushalt des Kreises und der Gemeinden bereitzustellen. Halter der Fahrzeuge ist der Landesverband.

§ 5

Medien

1) Die Medienauswahl wird durch die Fahrbüchereileitungen nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen.

2) Bibliotheken SH beschafft die Medien und stattet sie für den Fahrbüchereigebrauch aus.

3) Für die Ausstattung der Fahrbücherei mit Neuerscheinungen und für die Bestandspflege, gelten die vom Vorstand des Landesverbands für das gesamte Büchereisystem festgelegten Förderrichtlinien.

§ 6

Personal

1) Die Fahrbücherei wird zur Leitung mit einer bibliothekarischen Fachkraft (i.d. R. Diplom-Bibliothekar/in) besetzt. Das übrige Personal ist den Notwendigkeiten entsprechend einzustellen. Änderungen des Stellenplanes können nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern erfolgen.

2) Der Betrieb der Fahrbücherei erfolgt durch dazu eingestellte Mitarbeitende des Landesverbands Bibliotheken SH. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Landesverband aus dem Fahrbüchereietat erstattet.

Kosten

§ 7

Kosten und Finanzierung

1) Die Kosten für die Fahrbücherei werden vom Landesverband, dem Kreis und den Gemeinden gemeinsam getragen. Die Etatverwaltung erfolgt durch Bibliotheken SH.

2) Die für den Betrieb der Fahrbücherei notwendigen Mittel, die nach Abzug aller sonstigen Einnahmen verbleiben, werden in folgenden Anteilen geleistet:

 a) vom Landesverband 35 % der Kosten

 b) vom Kreis 32,5 % der Kosten

 c) von den Gemeinden 32,5 % der Kosten

 Der Anteil der einzelnen Gemeinde ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohner zu den insgesamt von der Fahrbücherei versorgten Einwohnern.

3) Die vom Landesverband errechnete Höhe der Vertragsanteile für das kommende Jahr wird dem Kreis bis zum 15. August des laufenden Jahres mitgeteilt.

4) Die Überweisung des Kostenanteils des Kreises an den Landesverband erfolgt in zwei gleichen Teilen zum 01. Februar und zum 01. August des laufenden Haushaltsjahres. Der

Kostenanteil der Gemeinde ist zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und wird vom Landesverband direkt erhoben.

5) Als Einwohnerzahlen im Sinne des Abs. 2 gelten die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen vom 31.12. des Jahres, das der Aufstellung des Haushaltsplanes vorangeht bzw. die davor zuletzt per 31.12. veröffentlichten Zahlen.

§ 8

Haushaltsplan und Jahresabschluss

1) Bibliotheken SH erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem alle Einnahmen und Ausgaben der Fahrbücherei zu veranschlagen sind, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 1 dieses Vertrages zu gewährleisten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch den Fahrbüchereiausschuss.

2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist von Bibliotheken SH über alle Einnahmen und Ausgaben ein Jahresabschluss zu fertigen. Der Abschluss ist von den Prüfern des Landesverbands zu prüfen und danach dem Fahrbüchereiausschuss zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes des Landesverbands vorzulegen.

3) Überschüsse werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen; Unterschüsse sind im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen.

Schlussbestimmungen

§ 9

Eigentum

Alle durch Beiträge beschafften Sachwerte bleiben gemeinsames Eigentum der Vertragspartner. Beim Ausscheiden eines Vertragspartners aus diesem Vertrag verliert er entschädigungslos sein Eigentumsrecht einschließlich der eingezahlten Rücklagen. Bei Auflösung der Fahrbücherei gehen alle Sachwerte entschädigungslos auf den Verein mit der Maßgabe über, sie im öffentlichen Büchereiwesen des Landes zu verwenden.

Im Falle einer Auflösung des Landesverbands Bibliotheken SH oder der Einstellung der Fahrbüchereiarbeit im Kreis Plön werden die Rücklagen nach Begleichung aller Restzahlungen nach dem Schlüssel der Einzahlungen unter den Vertragspartnern aufgeteilt und zurückgezahlt.

§ 10

Inkrafttreten/Kündigung

1) Der Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern auszusprechen.

Für die Gemeinde [redacted]

....., den _____

Siegel

Bürgermeister(in)

Für den Kreis Plön

Plön, den _____

Siegel

Landrat(rätin)

Für den Landesverband Bibliotheken SH e. V.

Rendsburg, den _____

Siegel

Vorsitzende(r)